

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 18/13 B

L 1 KR 70/07 (Sächsisches LSG)
S 18 KR 778/04 (SG Dresden)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

DAK-Gesundheit,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Februar 2014 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter C o s e r i u und D r. E s t e l m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen
Landessozialgerichts vom 18. Januar 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Die bei der beklagten Krankenkasse versicherte, 1955 geborene Klägerin und Mutter dreier Kinder (geboren 1978, 1981 und 1985) ist mit ihrem Begehren auf Gewährung einer medizinischen Vorsorge oder einer medizinischen Rehabilitation (Reha) für Mütter bei der Beklagten und in den Vorinstanzen erfolglos geblieben. Das LSG hat auch ihre Klage auf Gewährung einer sonstigen stationären Reha-Maßnahme abgewiesen. Es hat zur Begründung unter teilweiser Bezugnahme auf das erstinstanzliche Urteil ausgeführt, der Klägerin stehe kein Anspruch auf eine medizinische Vorsorge oder medizinische Reha für Mütter zu. Ein ausreichender Zusammenhang zwischen den aus der Elternschaft sich ergebenden Belastungsfaktoren und den festgestellten gesundheitlichen Beschwerden bestehe nicht. Es sei eine völlige Lösung des Krankheitsgeschehens von diesen spezifischen Belastungsfaktoren im Sinne einer eigenständigen psychischen Erkrankung bei beruflichen Konflikten eingetreten. Es gebe keine medizinische Indikation für eine Vorsorge- oder Reha-Maßnahme in einer Einrichtung des Müttergenesungswerks. Der Sachverständige Prof. Dr. H. habe eine somatische Erkrankung auf dem Boden einer Viruserkrankung angenommen (postvirales chronisches Erschöpfungssyndrom <Chronic Fatigue Syndrome - CFS>). Hieraus könne sich auch kein Anspruch auf medizinische Reha für Mütter ergeben. Ein Anspruch auf sonstige stationäre Reha-Leistungen (§ 40 Abs 2 SGB V) bestehe ebenfalls nicht, weil die Beweisaufnahme ergeben habe, dass erfolgversprechende ambulante Behandlungsmöglichkeiten noch nicht ausgeschöpft seien. Dies gelte unabhängig davon, mit welchem Krankheitskonzept die Ärzte die Beschwerden der Klägerin erklärt hätten (Urteil vom 18.1.2013).
- 2 Die Klägerin wendet sich mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.

II

- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung der geltend gemachten Revisionszulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung (*dazu 1.*) und des Verfahrensmangels (*dazu 2.*) nach § 160 Abs 2 SGG.
- 4 1. Wer sich - wie hier die Klägerin - auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich



sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; s auch BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*). Die Beschwerdebegründung genügt dem nicht.

- 5 Als Rechtsfrage formuliert die Klägerin:
- "Besteht auch ein Anspruch auf Leistungen nach §§ 24, 41 SGB V, wenn die Gesundheitsbeeinträchtigungen, unter denen der Versicherte leidet, auf Belastungen durch die Eltern-eigenschaft zurück zu führen sind und diese Gesundheitsbeschwerden fortwirken, obwohl die Belastungen durch die Elternschaft nicht mehr vorhanden sind?"
- 6 Die Klägerin weist zutreffend darauf hin, dass sich das BSG zu dieser Rechtsfrage bislang nicht geäußert habe. Die Klägerin legt indes die Entscheidungserheblichkeit der Rechtsfrage nicht dar. Der Beschwerdebegründung ist nämlich nicht zu entnehmen, dass es auf die Beantwortung dieser Frage in einem nachfolgenden Revisionsverfahren ankommen kann (*vgl hierzu BSG Beschluss vom 22.4.2010 - B 1 KR 145/09 B - Juris RdNr 7*). Die Klägerin verbindet die Rechtsfrage mit der tatsächlichen Behauptung, dass in ihrem Fall die früheren Belastungen durch die Elterneigenschaft noch mitursächlich für die aktuellen Gesundheitsbeschwerden seien. Demgegenüber hat das LSG ein solches Fortwirken verneint und die Beschwerden der Klägerin auf ihre berufliche Überforderung und auf die Folgen einer Viruserkrankung zurückgeführt. Die Klägerin führt dazu aus, dass das LSG zwar dieser Ansicht sei, aber widersprüchlich argumentiere. Die Klägerin bezeichnet insoweit nicht in zulässiger Weise hiergegen gerichtete Verfahrensrügen (*vgl dazu 2.*).
- 7 2. Die Klägerin legt auch einen Verstoß gegen § 103 SGG nicht in der gebotenen Weise dar. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist eine Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung von § 109 SGG und § 128 Abs 1 S 1 SGG (Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungsgrundsatz) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG). Um einen Verfahrensmangel in diesem Sinne geltend zu machen, müssen die Umstände bezeichnet werden, die den entscheidungserheblichen Mangel ergeben sollen (*vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG und hierzu zB BSG Beschluss vom 10.8.2007 - B 1 KR 58/07 B - Juris RdNr 4 mwN*). Wer sich auf eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht nach § 103 SGG stützt, muss daher ua einen für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrag bezeichnen.
- 8 Die Klägerin erfüllt mit ihrem Vorbringen nicht diese Anforderungen an die Darlegung eines Verfahrensfehlers. Für das Vorbringen, das LSG habe einen entscheidungserheblichen Beweisantrag übergangen, wäre mit Blick auf § 160a Abs 2 S 3 SGG besonderes Vorbringen nötig gewesen (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 20 f; Nr 29 S 49; Nr 31 S 51 f*). Wer sich hie-



rauf beruft, muss darlegen, dass er einen formellen Beweisantrag iS von §§ 373, 404 ZPO iVm § 118 SGG gestellt und bis zur Entscheidung des LSG aufrechterhalten hat. Der Tatsacheninstanz soll durch einen solchen Antrag vor der Entscheidung nämlich vor Augen geführt werden, dass der Betroffene die gerichtliche Sachaufklärungspflicht noch nicht als erfüllt ansieht. Der Beweisantrag hat Warnfunktion (vgl. BSG SozR 1500 § 160 Nr 67; BSG Beschluss vom 10.4.2006 - B 1 KR 47/05 B - Juris RdNr 9 mwN; BSG Beschluss vom 1.2.2013 - B 1 KR 111/12 B - RdNr 8). Eine bloße Beweisanregung liegt dann vor, wenn der Beteiligte es dem Gericht überlässt, ob es seiner Anregung folgen will oder nicht; ein Beweisantrag ist gegeben, wenn das Gericht vor die Alternative gestellt wird, entweder die von ihm für sachdienlich erachteten Beweise zu erheben oder dies abzulehnen und die Gründe hierfür darzutun (vgl. BSG Beschluss vom 21.11.2001 - B 2 U 271/01 B - Juris RdNr 3). Ob die Klägerin in der Beschwerdebegründung unter Hinweis auf die Schriftsätze vom 27.12.2011 und 29.11.2012 im vorbereitenden Verfahren nur eine Beweisanregung (einen Beweisritt) bezeichnet oder schon auf einen Beweisantrag iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG verweist (zu diesem Erfordernis vgl. BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9; BSG Beschluss vom 21.11.2001 - B 2 U 271/01 B - Juris RdNr 3; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 6; BSG Beschluss vom 13.5.2011 - B 12 R 25/10 B - Juris RdNr 6 mwN; BSG Beschluss vom 16.1.2013 - B 1 KR 25/12 B - Juris RdNr 6), kann offenbleiben.

- 9 Die Klägerin bezeichnet mit ihrem Vorbringen jedenfalls keinen ordnungsgemäß aufrechterhaltenen Beweisantrag. Nach ständiger Rechtsprechung des BSG gehört zur Bezeichnung eines Beweisantrags die Darlegung, dass ein anwaltlich vertretener Beteiligter einen (echten) Beweisantrag bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung gestellt und noch zumindest hilfsweise aufrechterhalten hat (vgl. zB BSG Beschluss vom 14.6.2005 - B 1 KR 38/04 B - Juris RdNr 5; BSG Beschluss vom 25.4.2006 - B 1 KR 97/05 B - Juris RdNr 6; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11 mwN). Hiervon ist auszugehen, wenn ein Beteiligter in der letzten mündlichen Verhandlung förmlich Beweiserhebung nach §§ 373, 402 ff ZPO iVm § 118 SGG beantragt oder auf einen angekündigten förmlichen Beweisantrag Bezug nimmt (zur Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung vgl. BSG SozR 3-1500 § 124 Nr 3 S 4 f; BSG Beschluss vom 1.2.2013 - B 1 KR 111/12 B - RdNr 8; BSG Beschluss vom 25.11.2013 - B 13 R 339/13 B - Juris RdNr 10; zum urteilsersetzenden Beschluss nach § 153 Abs 4 SGG vgl. BSG Beschluss vom 19.7.2013 - B 1 KR 20/13 B - RdNr 12 mwN).
- 10 Die Klägerin legt demgegenüber schon nicht dar, dass sie einen Beweisantrag zumindest hilfsweise in der mündlichen Verhandlung am 18.1.2013 gestellt und aufrechterhalten hat. Diese Voraussetzung ist bei rechtskundig vertretenen Beteiligten nicht erfüllt, wenn sie im letzten Termin zur mündlichen Verhandlung ausweislich der Sitzungsniederschrift nur noch einen Sachantrag gestellt und den Beweisantrag auch nicht hilfsweise - und sei es durch ausdrückliche Bezugnahme auf einen früher gestellten Antrag - wiederholt haben. Nur ausdrücklich gestellten, wiederholten oder in Bezug genommenen Beweisanträgen kommt die insoweit maßgebliche Warnfunktion zu.



- 11 Wenn die Klägerin dagegen darauf verweist, dass zwar der Beweis Antrag keinen Eingang in die Sitzungsniederschrift gefunden habe, aber das LSG in seinen Entscheidungsgründen darauf Bezug genommen habe, indem es ausgeführt habe, dass weitere Ermittlungen von Amts wegen nicht veranlasst seien, auch nicht die Einholung eines weiteren Gutachtens auf neurologischem bzw neuroendokrinologischem Fachgebiet, wie von der Klägerin angeregt, erfüllt auch dieses Vorbringen nicht die Voraussetzungen an die Darlegung eines vom LSG übergangenen Beweis-antrags. Ausreichend ist zwar, dass der betreffende Beweis Antrag im Berufungsurteil aufgeführt ist (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 64; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 4 RdNr 5; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 9 RdNr 15; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11). Es muss sich dabei aber um die Wiedergabe eines Beweis Antrags und nicht bloß einer Beweis-anregung handeln. Das LSG hat hier nur auf eine "Anregung" der Klägerin hingewiesen und jedenfalls nicht mitgeteilt, dass die anwaltlich vertretene Klägerin in der mündlichen Verhandlung einen Beweis Antrag im zuvor dargelegten Sinne gestellt oder in Bezug genommen hat.
- 12 Die Klägerin bezeichnet auch mit der von ihr gerügten Aufhebung der Beweis Anordnung vom 26.3.2012 durch Beschluss des LSG vom 11.4.2012 nicht in der gebotenen Weise einen Verstoß gegen § 103 SGG. Auch hier fehlt es an der Darlegung eines in der letzten mündlichen Verhandlung gestellten oder in Bezug genommenen Beweis Antrags.
- 13 Soweit die Klägerin schließlich die Beweis würdigung des LSG angreift, kann sie hierauf - wie bereits ausgeführt - einen Revisionszulassungsgrund nicht stützen.
- 14 3. Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 15 4. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

